



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XLIII. Der Frantzosen mündliche Gegen-Erklärung auf die Kayserliche Replic.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
April.

tum se rationes in medium allaturos, ob quas a Gallia non solum per Regem, sed etiam per Status Regni Asssecurationem fieri debere, jure postularum esse ostendant, quem admodum Dominis Mediatoribus statim ejus rei exemplum in Conventione Cameracensi Anno 1629. initia, ante oculos positum fuit, adjectum quidem, eandem, quam Gallia Cæsare, etiam ab ipsis Asssecurationem postulatum iri.

1645.
April.

§. XLIII.

Der Frankosen mündliche Gegen-Erklärung auf die Kayserliche Replie.

Unterdesen insitirten die Mediatoren gleichwol bey den Frankosen um eine Gegen-Erklärung, auf dasjenige, was sie, Nahmens der Kayserlichen Gesandten, ihnen lezthin mündlich erdffnet hatten, welches endlich geschah, und nach der Mediatorum, am 26. Apr. den Kayserlichen geschenehen Erzählung, darinnen bestund: Die von dem Kayser contestirende Friedens-Begierde sey löblich; ihr König habe dergleichen ebenfals seithero bey aller Gelegenheit zu erkennen gegeben: was in dem letzten Regenspurgischen Reichs-Abchied stehe, das ginge sie nichts an, ihr König habe solchen niemals angenommen, sondern vielmehr seine Gesandten, welche dabey fines Mandati überschritten, straffen lassen; und damit des Königs dissensus destomehr habe erkannt werden mögen, sey gleich im folgenden Jahre darauf, zu Chierasco, über die Italiänische Sachen, ein anderer Tractat geschlossen worden; sie wunderten sich, daß man sich des Herzogs von Lothringen annehmen wolle, da doch zwischen ihm und Frankreich besondere Verträge gemacht wären, welche aber der Herzog gebrochen hätte; solche Sache gehöre gar nicht auf den gegenwärtigen Convent. Die Clausulam reservatoriam belangend, besitze Frankreich nichts, was zum Deutschen Reich gehöre; was die verlangte Herzukunft der Ordinum Imperii beträffe; so ginge ihre, der Frankosen, Meynung nicht dahin, mit den Tractaten so lange zu warten, bis die Reichs-Stände beyfammen wären, massen man sie oft und viel genug eingeladen habe, wollten sie nun nicht kommen, so

möchten sie es bleiben lassen: sondern, ihre eigentliche Meynung sey diese, daß alle Reichs-Stände, quocunque tandem ordine ac modo convenerint, sollten ad Consultationes und zwar cum Jure Suffragii zugelassen werden. Bey diesem Punct hätten nun die Kayserliche Gesandten mit ihrer Declaration, noch kein Genügen gethan, da sie sagten, es sollte der Deputations-Tag zu Franckfurth hier transferiret werden; Dann dieser Franckfurtische Deputations-Convent sey zu weiter nichts bestellt, als nur über das Justiz-Wesen und die Contributions-Sachen zu consultiren, hingegen habe er die geringste Vollmacht nicht, circa Bellum & Pacem zu handeln: bey solchem Convent wären mehr nicht, als 4. Evangelische Fürsten und 2. aus dem ganzen Reichs-Städtischen Collegio, und würden die Protestantischen Reichs-Stände nimmermehr zugeben, daß so wenige, ihres Mittels, über die wichtigsten und alle und jede angehende Sachen, handeln und schliessen sollten. Der Punct, wegen des Chur-Fürsten von Trier Erledigung, möchte eine Weile suspendiret bleiben, bis sie deßhalber weitere Proposition thun würden. Mit den Schweden wären sie nun würcklich daran, ihre postulata genauer zusammen zu tragen; Ihre Confæderirten wollten sie in progressu Tractatum schon benennen. Über die Italiänische Sachen müste zu gleicher Zeit, als über die res Imperii, gehandelt werden; die Asssecuration des Friedens wollten sie also, wie es nach den Umständen der Zeit billig wäre, verschaffen.

§. XLIV.

Der Kayserlichen mündliche Antwort auf die Frankösische Gegen-Erklärung.

Die Kayserliche Gesandten erwiderten sofort darauf gegen die Mediatoren, daß, wann die Frankosen bey dem

Punct, von Gegenwart der Reichs-Stände, beharreten, solches nicht bestehen könnte. Dann es könnten erstlich

ung, den punct der Reichs-Stände de Jus Suffragii, betreffend.

III-